

Benutzungsordnung

für die evangelische Kindertagesstätte „Beste Freunde“ der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sülfeld

Nach Art. 5 Abs. 1 und Art. 42 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) vom 07.01.2012 in der jeweils gültigen Fassung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sülfeld in der Sitzung am 17.2.2022 die nachstehende Benutzungsordnung beschlossen.

Präambel

Die evangelische Kindertageseinrichtung ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in kirchlicher Verantwortung selbstständig wahrgenommen wird.

Die Kindertageseinrichtungsarbeit hat Teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Sie ist Dienst der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) an Eltern und Kindern, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und von der Nationalität der Familien.

Zur Erfüllung des familienunterstützenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen der Mitarbeiterschaft und den Eltern erforderlich. Die Eltern wirken bei wichtigen Entscheidungen der Kindertageseinrichtung mit. Eltern im Sinne dieser Benutzungsordnung sind auch alleinerziehende Elternteile, Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt, sowie Pflegeeltern. Im Text wird der Begriff Erziehungsberechtigte angewandt.

Inhaltsübersicht:

- § 1: Geltungsbereich und Rechtsform
- § 2: Anzuwendende Vorschriften
- § 3: Angebot der Kindertageseinrichtung
- § 4: Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste
- § 5: Aufnahme
- § 6: Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung
- § 7: Abmeldung und Kündigung, Um-/Wegzug
- § 8: Regelung für den Besuch der Einrichtung
- § 9: Gesundheitsvorsorge
- § 10: Versicherungen
- § 11: Mitwirkung der Erziehungsberechtigten
- § 12: Teilnahmebeiträge
- § 13: Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsform

- 1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Kindertageseinrichtung „Beste Freunde“ 23867 Sülfeld, Am Markt 12, der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sülfeld.
- 2) Die Kindertageseinrichtung ist eine unselbstständige Anstalt, betrieben nach privatem Recht.

§ 2

Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit der Kindertageseinrichtung geschieht nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften

- Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (Kinder- und Jugendhilfe - SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. S. 1163),
- Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kindergartenbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (Kita-Reform-Gesetz). GVOBL.Schl.-H. vom 23.12.2019, S.759
- die für die Kindertageseinrichtungsarbeit in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) maßgebenden Vorschriften (Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) Kirchengesetze, Tarifverträge)
- Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Informationen Landesdatenschutzgesetz (LDSG)

in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Angebot der Kindertagesstätte

Die Kindertagesstätte nimmt in der Regel Kinder in folgenden Bereichen der Einrichtung auf:

- in der Krippe Kinder ab 11 Monaten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr,
- in den Kindergartengruppen Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt,

Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5.

§ 4

Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

- 1) Die Kindertagesstätte ist in der Regel von Montag bis Freitag von 6.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

2) Während der Sommerferien für die Allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Kindertagesstätte zwei Wochen geschlossen, ebenso zwischen Weihnachten und Neujahr. Die Einrichtung darf höchstens 20 Tage schließen, hierin enthalten sind auch Heiligabend und Silvester sowie Schließungstage für Fortbildung, Team Tage usw. Es dürfen höchstens 3 Tage außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein genommen werden. Die Schließungszeiten werden nach Anhörung der Elternvertretung und des Beirats vom Träger festgelegt und bis zum 15. Januar des Jahres bekannt gegeben.

3) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung des Beitrages aus diesem Grund erfolgt nicht.

§ 5 Aufnahme

1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten dabei melden sich die Erziehungsberechtigten über das Kita-Portal an. Die Kita nimmt ganzjährig im laufenden Kindergartenjahr Kinder auf (Kindergartenjahr = Betreuungsjahr). Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

2) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt.

Bei der Festlegung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens kann der Beirat mitwirken.

Kinder aus der Standortgemeinde (hier: Sülfeld und Grabau) werden vorrangig aufgenommen.

3) Grundsätzlich gelten für die Aufnahme von Kindern folgende Kriterien:

- a. Bevorzugt werden Kinder aufgenommen, mit dem Hauptwohnsitz in den Gemeinden Sülfeld, mit den Ortsteilen Borstel, Petersfelde und Tönningstedt, sowie der Gemeinde Grabau im Elementarbereich.
- b. Gleichgestellt sind Personalkinder.
- c. Weiterhin bevorzugt werden Kinder aufgenommen, wenn bereits Geschwisterkinder in der Einrichtung betreut werden.
- d. Auch können Kinder aus Familien mit besonderen familiären Situationen bevorzugt aufgenommen werden:

- 1) nämlich von alleinerziehenden Elternteilen, die berufstätig sind oder sich in der Ausbildung oder in der schulischen Weiterbildung oder im Studium befinden;
- 2) wenn beide Elternteile berufstätig oder sich in der Ausbildung oder in der schulischen Weiterbildung oder sich im Studium befinden und, soweit Umfang und Lage der Arbeitszeit bzw. der Unterrichtszeit einschließlich der hierfür erforderlichen Anfahrtszeit die Betreuung des Kindes in der Einrichtung erforderlich machen;

- 3) entsprechendes gilt bei Wiederaufnahme der Berufstätigkeit eines Elternteils (ggfs. Nach Elternzeit), sofern keine alternative Betreuungsmöglichkeit vorhanden ist;
- 4) bei Familien mit sozialen Notlagen oder Härtefällen und diese Notsituation eine Kinderbetreuung erforderlich macht (u.a. bei Langzeiterkrankungen oder Tod eines Elternteils).

4) Es werden nicht mehr Kinder aufgenommen, als genehmigte Betreuungsplätze in der Kindertageseinrichtung zur Verfügung stehen.

5) Die Eltern werden von einer Aufnahme oder Nichtaufnahme ihres Kindes unverzüglich verständigt. Eine verbindliche Zusage soll spätestens 3 Monate vor dem festgelegten Aufnahmetag schriftlich erfolgen.

6) Erhalten Eltern in einer vergleichbaren Kindertageseinrichtung einen Betreuungsplatz so erlischt die Zusage für den Betreuungsplatz in der Sulfelder Einrichtung.

7) Die Aufnahme des Kindes erfolgt grundsätzlich unbefristet innerhalb der Altersgruppe und des damit definierten Betreuungsbereiches: Kinderkrippe bis zum vollendeten 3. Lebensjahr-Übergang in den Elementarbereich der Kindertageseinrichtung ab dem 3. Lebensjahr. Es erfolgt eine automatische Verlängerung des Betreuungsvertrages.

8) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung soll nicht älter als drei Wochen sein. Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten, und Schutzimpfungen schriftlich festgehalten werden. Ein Nachweis über den Impfschutz Masern muss vor Aufnahme in die Einrichtung vorliegen.

§ 6

Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung

1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt jeweils für den Bereich (Kindergarten und Krippe), für den das Kind antragsgemäß aufgenommen wurde. Für die Aufnahme des Kindes in einen anderen Bereich der Einrichtung ist ein neuer Antrag zu stellen.

2) Der Wechsel von Krippe zum Kindergarten erfolgt in der Regel mit dem Folgemonat nach Vollendung des 3. Lebensjahres, wenn ein Platz vorhanden ist.

§ 7
Abmeldung und Kündigung
Um-/Wegzug

- 1) Jegliche Beendigung des Betreuungsverhältnisses, z.B. durch Kündigung, Abmeldung oder Anfechtung, bedarf der Schriftform.
- 2) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten bis zum 05. Juli schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden.
- 3) In besonderen Fällen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.
- 4) Ein Um-/Wegzug (aus der bisherigen Gemeinde) ist der Leitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 5) Werden die Elternbeiträge über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann das Betreuungsverhältnis außerordentlich gekündigt werden.
- 6) In Absprache mit der/dem Leiter/in kann der Träger das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere wenn das notwendige Vertrauensverhältnis nicht mehr besteht oder Eltern und Kind wiederholt und trotz Abmahnung wesentlich rechtlichen Pflichten nicht nachkommen oder die Betreuung aus Gründen, die beim Kind oder den Eltern liegen, nicht mehr vertragsgemäß aufrechterhalten werden kann oder die Leistungserbringung für den Träger nicht mehr zumutbar ist. Der Träger hat den Erziehungs- und Sorgeberechtigten den wichtigen Grund unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- 8) Der Träger darf zur Erfüllung der Aufgaben nach der Präambel dieser Benutzungsordnung die notwendigen Daten der Kinder und der Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 8
Regelung für den Besuch der Einrichtung

- 1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- 2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- 3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung

und übergeben es am Ende der Öffnungszeit wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.

4) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Ein nichtschulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Kindertageseinrichtung hinterlegt wurde.

5) Hat das Kindertageseinrichtungspersonal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Kindertageseinrichtung erfolgen.

6) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.

7) Zur Teilnahme an Ausflügen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Einrichtung kann Auslagen für Ausflüge verlangen.

§ 9

Gesundheitsvorsorge

1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.

2) Die Kindertageseinrichtung behält sich vor, bei Verdacht auf das Vorliegen einer übertragbaren Krankheit unverzüglich die Erziehungsberechtigten zu benachrichtigen, um das Kind abholen zu lassen.

3) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer meldepflichtigen oder übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 34 Infektionsschutzgesetz). Dieses betrifft ebenfalls den auf die Genesung des Kindes folgenden Betreuungstag. Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach der Krankheit wieder besucht. Die Kosten sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

4) Die Wiedenzulassung für an einer infektiösen Gastroenteritis (Durchfallerkrankung) erkrankten Kindes, dass das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, beträgt 48 Stunden nach Ausbleiben der klinischen Symptome. Bei Fieber muss das Kind 48 Stunden fieberfrei sein.

5) Bei Lausbefall darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen. Nach erfolgreicher Behandlung ist ein Attest des behandelnden Arztes vorzulegen. Die Kosten sind ebenfalls von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

§ 10 Versicherungen

- 1) Die Kinder und deren Erziehungsberechtigte sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe des VII Buches des Sozialgesetzbuches versichert
 - auf dem direkten Weg zur Kindertageseinrichtung sowie auf dem direkten Nachhauseweg,
 - während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung innerhalb der Öffnungszeiten,
 - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertageseinrichtung ergeben - im Gebäude,
auf dem Gelände und außerhalb der Kindertageseinrichtung, z. B. bei externen Unternehmungen.
- 2) Schulpflichtige Kinder sind über den Sammelunfallversicherungsvertrag der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland unfallversichert.
- 3) Besuchskinder und andere Gäste, die an einer Veranstaltung der Kindertageseinrichtung teilnehmen, sind ebenfalls über den Sammelunfallversicherungsvertrag der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland unfallversichert.
- 4) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden, damit die Kindertagesstätte ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
- 5) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 11 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß §32 KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertageseinrichtung und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Einrichtung. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat der Einrichtung.

§ 12 Teilnahmebeiträge

Für die Nutzung der Kindertageseinrichtung werden von den Erziehungsberechtigten Beiträge nach der jeweils geltenden Teilnahmebeitragsordnung erhoben. Die Beitragsordnung erlässt der Kirchenvorstand.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisher gültige Ordnung außer Kraft.

Sülfeld, den ^{18/2} 2. 2022



Uwe Jendel

(Vorsitzender d. Kirchengemeinderates)

Schwarz

(weiteres Mitglied d. Kirchengemeinderates)

Kirchenaufsichtlich genehmigt
14. MRZ. 2022

Bad Segeberg, den

E. A. ...

(Verwaltungsleiterin)

